

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Firma BG-Motoren vom 30.11.2018

1. Allgemeines; Geltungsbereich

a. Jede Leistung durch BG-Motoren, Inhaber Kevin Bollweg, Beerenstraße 4, 33803 Steinhagen (nachfolgend: Auftragnehmer) für den Kunden, der Werkleistungen an seinem Fahrzeug bestellt (nachfolgend Auftraggeber) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt auch für Ergänzungsaufträge oder Nacharbeiten. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung und Bezugnahme durch den Auftragnehmer.

b. Angebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge sowie vorvertragliche Mitteilungen des Auftragnehmers sind verbindlich, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind und stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und vollständigen Beibringung von Informationen durch den Auftraggeber (z.B. Fahrzeugdaten) sowie unter dem Vorbehalt einer Erforderlichen Prüfung der Gegebenheiten am Fahrzeug.

b. Garantien und Zusicherungen müssen stets besonders als solche gekennzeichnet sein oder schriftlich als solche bestätigt werden. Informationen und Angaben in eventuellen Merkblättern des Auftraggebers dienen nur der allgemeinen Information und werden ohne gesonderte Kennzeichnung oder schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers hierüber nicht Vertragsbestandteil.

2. Zahlungsbedingungen; Verzug

a. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer eine Anzahlung von 20% des netto Gesamtpreises verlangen. Nach Fertigstellung, spätestens jedoch nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung (in jeder Form, also mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Email, etc.) wird die Restsumme laut Rechnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sofern eine spätere Zahlung vereinbart wurde, wird diese spätestens 30 Tage nach der Übernahme des Fahrzeuges und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung fällig. Dienstleister wie Transporteure sind nicht zur Entgegennahme von Geldern befugt. Die Nichtzahlung fälliger Gelder berechtigt uns zur Einstellung unserer weiteren Tätigkeiten für die Dauer des entsprechenden Verzuges. § 632a BGB (Abschlagszahlungen) behalten wir uns vor.

b. Aufrechnungen des Auftraggebers sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

3. Preise; Leistung

a. Die angebotenen Preise verstehen sich als Festpreise, sofern sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet oder benannt wurden. Die Preise beinhalten die von uns beschriebenen Leistungen ohne Zusatzarbeiten, welche möglicherweise erst während der Leistungserbringung erkennbar werden.

b. Für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden angemessene Zuschläge berechnet. Sofern Zuschläge wesentlich sind (ab 10% der Auftragssumme), werden im Zeitpunkt der Beauftragung oder, sofern erst später erkennbar, vor dem Beginn der erschwerten Arbeit dem Auftraggeber der Umstand der Erhöhung und die geschätzte Höhe mitgeteilt.

c. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei der Leistungserbringung im Rahmen des Notwendigen technische Änderungen vorzunehmen, wenn sie im Interesse des Auftraggebers stehen oder als für die Ausführung der Leistungen dienlich erscheinen.

d. Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist, unabhängig von einer Abholung des Fahrzeuges als Nebenleistung, der Sitz des Auftragnehmers.

4. Ausführung; Leistungszeit

a. Sofern Ausführungsfristen nicht verbindlich schriftlich bestätigt sind, so ist mit den Arbeiten schnellstmöglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu beginnen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber seinerseits alles Notwendige für den Beginn der Arbeiten getan hat, einschließlich die Zahlung eines Abschlages, die Zurverfügungstellung notwendiger Fahrzeuginformationen (z.B. Zulassungsbescheinigung), Klärung aller Ausführungs-Einzelheiten.

b. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich als solche bestätigt, ist eine verbindliche Fertigstellungszeit nicht geschuldet.

c. Im Falle höherer Gewalt wie etwa Streiks, Naturgewalten, etc. verlängert sich die Leistungszeit demensprechend, zuzüglicher einer angemessenen Anlaufzeit noch nicht mehr als einem Tag. Als Fall höherer Gewalt gilt auch, wenn der Auftragnehmer ohne eigenes Verschuldungen von seinen Vorlieferanten trotz deren vertraglicher Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig beliefert worden ist. In diesem Fall wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren und nach einem Rücktritt schon erbrachte Zahlungen unverzüglich erstatten.

Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als 3 Wochen an, so sind beide Parteien zu einem Rücktritt berechtigt.

d. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang und der Einforderung des entsprechenden Lohnanteils berechtigt. Ebenfalls berechtigt den Auftragnehmer zur Einforderung des entsprechenden Lohnanteils einschließlich entstandener Schäden, wenn der Auftraggeber die Leistung grundlos abbestellt oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abnimmt oder der Auftragnehmer vom Vertrag berechtigterweise zurücktritt. Der Nachweis des Auftraggebers, dass kein oder ein nur geringerer Schaden entstanden sei, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB (Kündigungsrecht des Bestellers) Gebrauch, so kann der Auftragnehmer als Pauschale von der vereinbarten Vergütung 10 % bei noch nicht begonnenen Aufträgen, sowie 40 % für bereits begonnene Aufträge verlangen.

e. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, vor der Fahrzeugübergabe alle persönlichen Wertsachen daraus zu entfernen. Ferner wird vor der Übergabe ein Übergabeprotokoll erstellt. Wenn die Abholung des Fahrzeuges vereinbart ist, so trägt der Auftraggeber Sorge dafür, dass der Transportbeauftragte ein Übergabeprotokoll anfertigt und aushändigt.

5. Abnahme; Gefahrübergang

a. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr von der Übernahme des Fahrzeuges bis zu dessen Abnahme. Die Gefahr geht spätestens 3 Werktage nach der Mitteilung über die Fertigstellung des Fahrzeuges auf den Auftraggeber über, außer dieser hat die Annahme berechtigterweise verweigert. Findet auch 5 Werktage nach einer Mitteilung über die Fertigstellung des Fahrzeuges keine Abholung durch den Auftraggeber statt, so fällt ein Standgeld i.H.v. 15 EUR netto pro angefangenem Tag an. Abweichend davon ist bei grundlosen Abbestellungen der Leistung das Fahrzeug unverzüglich abzuholen und das vorgenannte Standgeld fällt bereits 2 Werktage nach der Abbestellung an.

b. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf ihn über. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber liegt auch vor, wenn die Leistungserbringung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unterbrochen wird und der Auftragnehmer das Fahrzeug mit der bis dahin erbrachten Leistungserbringung in die Verantwortung des Auftraggebers gibt oder die (vorläufige) Beendigung der Leistungserbringung mitteilt.

c. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Auftraggeber hat das Fahrzeug bei Abnahme in zumutbarer Weise, in jeder Hinsicht und soweit erkennbar zu untersuchen. Eine Probefahrt hat zwingend zu erfolgen.

6. Versuchte Instandsetzung durch den Auftragnehmer

Kann die Leistungserbringung nicht erfolgen weil

- ein Fehler / Mangel nicht trotz aller zumutbaren Maßnahmen und Untersuchungen nicht gefunden oder nach derzeitigem Stand der Technik nicht behoben werden kann, so steht dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung unter entsprechender Anwendung von § 4 d. dieser Bedingungen zu.
- der Auftraggeber das Fahrzeug schuldhaft entgegen bestehender Absprachen nicht geliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat oder die Abholung anderweitig nicht ermöglicht hat (z.B. fehlende Übergabe der Fahrzeugschlüssel), so werden die entstandenen Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

7. Sachmängel

a. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzt folgendes voraus:

- Bei auftretenden Mängeln hat sich der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren zunächst an den Auftragnehmer zu wenden und ihm eine Inaugenscheinnahme zu ermöglichen. Mündliche Anzeigen von Ansprüchen werden dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. Nur im Falle äußerster Dringlichkeit (z.B. bei Unzumutbarkeit wegen besonderer Umstände) kann ohne das Einverständnis des Auftragnehmers das Fahrzeug in einem Kfz-Meisterbetrieb für eine Inaugenscheinnahme vorgestellt werden. Weitere Reparaturmaßnahmen sind, wenn möglich, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und das ausgebaute Teile Eigentum des Auftragnehmers werden und während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind.
- Der Werksgegenstand (Fahrzeug) wurde nur bestimmungsgemäß eingesetzt, instand gehalten (z.B. durch Fachpersonal) und bedient, soweit für den Auftraggeber erkennbar. Eine gewerbliche oder ungewöhnliche Verwendung (z.B. durch jedwede Leistungssteigerungen oder sonstige Manipulation des Motors oder dazugehöriger Software; Durch den Einsatz des Fahrzeuges im Motorsport) ist vor dem Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen, oder wenn eine solche Nutzung später Eintritt, unverzüglich mit dem Eintritt.
- In das Fahrzeug wurden keine Teile eingebaut, die in Verbindung mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers stehen und deren Verwendung der Hersteller des Fahrzeuges nicht genehmigt bzw. freigegeben hat oder Teile oder Software in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden sind.
- Die Vorschriften über die Behandlung und Wartung des Fahrzeuges (z.B. Betriebsanleitung) wurden eingehalten.
- Offensichtliche Mängel oder Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Geräusche; Laufverhalten und Leistungsentfaltung des Motors) sind uns schnellstmöglich anzuzeigen und eine

Weiterfahrt hat schnellstmöglich zu unterbleiben. Der Auftraggeber ist gehalten, das Fahrzeug im Hinblick auf jegliche Ungewöhnlichkeiten, insbesondere in den ersten drei Monaten nach Abnahme, in zumutbarem Umfang zu beobachten.

b. Von der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme entstehen, durch falsche Bedienung, Verletzung von Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers, fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, unsachgemäße Eingriffe, mangelhafte Wartung oder gewaltsame Einwirkung. Ebenso ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Mängel wegen gewöhnlichem Verschleiß / Abnutzung. Es liegt ferner kein Mangel vor, wenn ein Defekt als Folgeschaden durch einen anderen Fehler am Fahrzeug aufgetreten ist.

c. Jegliche Einlassungen des Auftragnehmers zu Mängeln (z.B. Beratung, Schriftverkehr, Abholung und/oder Untersuchung des Fahrzeuges) erfolgen zunächst nur zur Klärung des Sachverhaltes und zur Feststellung einer Fehlerursache. Sie stellen, außer bei ausdrücklicher Bestätigung einer solchen, keine Anerkennung einer Rechtspflicht dar.

8. Gewährleistungspflichten; Verjährung

a. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich zunächst, vorbehaltlich einer vorausgehenden näheren Prüfung durch den Auftragnehmer, auf die Nacherfüllung durch Nachbesserung. Schlägt eine solche fehl, stehen dem Auftraggeber andere Rechtsbehelfe (z.B. Minderung) zur Verfügung. Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren alles in seiner Macht Stehende, für die Nachbesserung erforderliche zu tun (sog. Mitwirkungspflicht) und Gelegenheit für Untersuchungen / Nachbesserungen zu geben.

b. Der Auftragnehmer kann die Nachbesserung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist die wiederholte Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie endgültig fehl, oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, steht beiden Parteien das Recht auf Rücktritt oder Minderung des Werklohnes zu.

c. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für vom Auftraggeber beigestellte Waren und Ersatzteile.

d. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch mit dem Gefahrübergang nach Maßgabe von § 5 dieser Bedingungen. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, außer bei Sachmängeln, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei Auftraggebern, die Verbraucher im Sinne des BGB sind, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate.

e. Sollte der Auftragnehmer eine Gewährleistung ausführen oder eine Ausführung durch Dritte genehmigen, so werden ersetzte Teile sein Eigentum.

9. Haftung

a. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen nach (i) dem Produkthaftungsgesetz, (ii) bei Arglist, (iii) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (iv) bei Vorsatz und (v) für schuldhaft verursachte Körper- oder Gesundheitsschäden und Schäden des Lebens.

b. Ein Schadensersatz wegen mangelhafter Werkleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel unerheblich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vorrangig Nacherfüllungsangebote des Auftragnehmers unter seiner Mitwirkungspflicht wahrzunehmen und kann Schadensersatz nur daneben, für verbleibende Nachteile, jedoch nicht anstelle anderer Rechtsbehelfe, geltend machen.

c. Ohne Wirkung auf weitergehende gesetzliche Haftungsbeschränkungen haftet der Auftragnehmer bei schuldhafter (leicht) fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer. Ferner haftet der Auftragnehmer bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber, auch ohne dass wesentliche Vertragspflichten betroffen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung jedoch zum einen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Ferner ist die Haftung ebenfalls für mittelbare oder Folgeschäden ausgeschlossen, sofern diese nicht vorhersehbar sind.

d. Für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern nicht. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich die Haftung in diesen Fällen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wobei keine Haftung für nicht vorhersehbare mittelbare oder Folgeschäden besteht.

e. Transportschäden: Werden Waren mit offensichtlichen Transportschäden angeliefert, so reklamiert der Auftraggeber solche Fehler bitte sofort bei dem Zusteller und nehmen nimmt bitte schnellstmöglich Kontakt mit dem Auftragnehmer auf. Die Versäumung einer Reklamation oder Kontaktaufnahme hat für Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche keinerlei Konsequenzen. Sie helfen aber, Ansprüche gegenüber dem Frachtführer bzw. dem Transportversicherer geltend zu machen.

10. Eigentumsvorbehalt

a. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges wird.

b. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Fahrzeuges ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm ein etwaig erlangtes Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

c. Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit dem Fahrzeug verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht bis zur Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

d. Ebenso behält sich der Auftragnehmer ein Wegnahmerecht an noch nicht vollständig bezahlten Liefergegenständen vor, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Fahrzeuges ausgebaut werden können, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird.

e. Die Kosten für die Demontage in Fällen dieses Unterkapitels 11 gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind ausschließlich die für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichte verantwortlich. Davon abweichend hat der Auftragnehmer das Recht, auch eine Klage auch vor dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte oder an anderen eröffneten gesetzlichen Gerichtständen Klage zu erheben.

Im Verhältnis zu allen anderen Auftraggebern (z.B. Verbrauchern im Sinne des BGB) gelten beiderseitig die gesetzlichen Gerichtsstände.

12. Datenschutz

Zur Durchführung des Auftrages ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet. Zur Erfüllung der damit verbundenen Informationspflichten stellt der Auftraggeber unter der Webseite „www.bg-motoren.de“ oder in Papierform in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers eine Datenschutzerklärung zur Verfügung, welche jederzeit eingesehen werden kann.

13. Sonstiges

a. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und Auftragnehmer werden anstatt dessen eine Einigung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck des ursprünglichen Auftrages am nächsten kommt.

b. Mündliche Nebenabreden sind stets schriftlich, per Email oder sonst in Textform oder elektronischer Form zu bestätigen.

c. Hinweis zum Batteriegesetz (BattG): Falls das Angebot Akkus oder Batterien umfasst, ist der Auftraggeber verpflichtet, gebrauchte Batterien oder Akkus an einer kommunalen Sammelstelle oder im Handel gesondert zu entsorgen (sofern nicht durch den Auftragnehmer geschehen). Bitte geben Sie diese ab. Batterien und Akkus, die beim Auftragnehmer gekauft wurden, können bei unentgeltlich zurückgeben werden. Batterien oder Akkus, die Schadstoffe enthalten, sind mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol des jeweiligen Schadstoffes (z.B. "Cd" für Cadmium, "Pb" für Blei, "Hg" für Quecksilber) gekennzeichnet. Sie finden diese Hinweise auch in den Begleitpapieren der Warensendung.

d. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Verbraucherschützende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.